

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VIII. Beiträge zur Geschichte des Medizinalwesens im Großherzogthum
Baden

[urn:nbn:de:bsz:31-349720](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-349720)

Beiträge zur Geschichte des Medizinalwesens im Großherzogthum Baden.

Landesherrliche Verordnungen.

Vorschrift, wie sich die Bezirksärzte bei Epidemien und Epizootien u. zu benehmen haben.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unterm 22. Februar 1825 Nro. 2011. verfügt, daß in allen den Fällen, wo Epidemien, Epizootien u. herrschen, und es sich um die Anordnung anhaltender allgemeiner polizeilicher Maßregeln handelt, die Physici diese schleunig anzuordnen, und ihre Besuche so oft, als es die bestehenden Verhältnisse dringend erfordern, fortzusetzen, wie geschehen aber der Großherzogl. Sanitätscommission gleich nach dem ersten Besuch anzuzeigen haben. Von dieser Stelle haben dann die Physikate die weitere nöthige Weisung zu erhalten, ob und wie lange jene Maßregeln fortzubestehen, wie viele Besuche etwa noch zu machen, und was überhaupt noch zu geschehen hat. Es werden desfalls auch nur diejenigen ärztlichen Diäten und Gebühren, welche mit Wissen und auf eine derartige Anordnung der Großherzogl. Sanitäts-Commission verursacht worden sind, zur Zahlung auf die Amtskasse übernommen, alle andere aber als ungeeignet den betreffenden Sanitätsbeamten zur Selbsttragung zugewiesen.

Die Anrechnung einer Chaise und eines zweiten Pferds der Bezirksärzte bei Dienstgeschäften innerhalb ihrem Amtsbezirke.

Durch eine weitere Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 19. September 1826 Nro. 11270. wurde die Ermächtigung erteilt, den Sanitätsbeamten die Anrechnung

für ein zweites Pferd und für eine Chaise in Dienstgeschäften innerhalb ihrem Bezirke auf die Amtskasse zu decretiren, wenn von diesen die Unmöglichkeit, wegen besonders übler Witterung zu Pferd fortzukommen, durch bezirksamtliches, für jeden einzelnen Fall besonders auszustellendes Zeugniß, in den Kostenverzeichnissen nachgewiesen ist.

Anweisung der Bezirksärzte, sogleich nach dem Antritt des Dienstes, ihren Bezirk zu bereisen.

Durch eine Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. Oktober 1827 Nro. 10454. sind die Physici angewiesen, um sobald als möglich eine vollständige Kenntniß ihres Bezirkes, namentlich rücksichtlich der Lage und des Klimas desselben, so wie der Sitten, Gebräuche und gewöhnlicher Lebensart der Einwohner zu erhalten, sogleich nach Antritt ihres Dienstes, den Bezirk zu bereisen. Die Auslagen hiefür werden nach der bestehenden Tar-Ordnung aus der Amtskasse vergütet.

Bestimmung der Zeit zur Einreichung der Kostenverzeichnisse für Diffizial-Dienstverrichtungen bei Epidemien, Epizootien etc.

Eine weitere Verfügung der Großherzogl. Sanitätskommission vom 23. Juli 1828 Nro. 2107. trägt den Physikaten auf, nach Beendigung einer Epidemie, Epizootie oder sonstiger Krankheit, wo Besuche ex officio angeordnet worden sind, und die Kosten hiefür aus der Amtskasse bezahlt werden, jedesmal längstens binnen 4 Wochen die Kostenverzeichnisse bei Vermeidung der Heimweisung der Kosten zur Decretur einzusenden.

Anweisung der Bezirksärzte zur Führung eines Geschäfts-Journals und eines Präsentations-Protokolls.

Nach einer Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 23. September 1828 Nro. 9941. haben die

sämmtlichen Physikate ein Geschäfts-Journal und ein Präsentationsprotokoll zu führen, in ersteres von Tag zu Tag in gehöriger Ordnung alle diejenigen Dienstgeschäfte in Kürze namentlich einzutragen, welche von ihm besorgt worden sind, und in letzteres alle bei dem Physikat einkommenden Beschlüsse, Schreiben und sonstige Exhibita von Tag zu Tag mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, einzutragen, und die Erledigung des Gegenstandes mit kurzen Worten zu bemerken. Die Großh. Sanitätskommission ist angewiesen, sich das Geschäftsjournal, so wie das Präsentationsprotokoll von Zeit zu Zeit zur Einsicht und Prüfung vorlegen zu lassen.

Anweisung zum Vollzug des Gesetzes über die Studienfreiheit bei Kandidaten die sich zur Staatsprüfung melden.

Durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1829 No. 1370. wurde der Großherzogl. Sanitätskommission bezüglich auf das Gesetz über die Studienfreiheit wiederholt aufgetragen, strenge darauf zu sehen, daß kein Kandidat der Medizin zur Prüfung zugelassen werde, der sich nicht durch legale Zeugnisse ausgewiesen hat, daß er vor dem Bezug der Universität bei einer Mittelschule des Landes geprüft, und zum Uebertritt auf die hohe Schule tüchtig befunden worden ist, oder doch, wenn er dieses nicht thun kann, vor der zu ersiehenden Staatsprüfung bei einer Mittelschule des Landes, nach den in der Verordnung vom 13. Mai 1823 Regierungsblatt No. 13. ertheilten Vorschriften, eine Vorprüfung gemacht hat, und darin gut bestanden ist.

Berechtigung der Bezirksärzte zur Anrechnung einer Gebühr für einen Bedienten bei ihren Dienstreisen.

Nach höchster Entschliessung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 23. April 1829 No. 565. sind die Physici be-

rehtiget, auf ihren Dienstreisen die geordnete Diät für einen Bedienten im Betrage von 48 kr. — sie mögen ihren eigenen Bedienten bei sich haben, oder einen fremden gebrauchen, in Anrechnung zu bringen, und ebenso weiter für die Wartung des Pferdes ein Trinkgeld von 12 kr. täglich anzusetzen.

Anweisung der Bezirksärzte zur Einsendung eines monatlichen Verzeichnisses sämtlicher in ihrem Distrikt wohnender Medizinaldiener am Anfang des Jahrs.

Nach einer Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1829 Nro. 6495. und nach einer weiteren der Großherzogl. Sanitätskommission vom 5. Mai 1830 Nro. 1077. sind die Physikate angewiesen, jedesmal am Anfang des Jahrs ein Verzeichniß der in ihrem Physikatsdistrikte wohnenden zur Ausübung der innern Heilkunde berechtigten Aerzte und Wundärzte den in dem Bezirke befindlichen Apothekern zuzustellen, und alle im Laufe des Jahrs sich ergebende Veränderungen denselben nachträglich bekannt zu machen. Damit aber auch die Unbekanntschaft mit den Verhältnissen benachbarter Bezirke den Apothekern nicht zum Vorwand dienen möge, Arzneien auf Rezepte nicht lizenzirtter Aerzte und Wundärzte abzugeben, wurde angeordnet, daß ein Verzeichniß dieser Personen jährlich durch das Anzeigebblatt bekannt gemacht werde.

Beschränkung der Wundärzte in Ausübung der innern Heilkunde.

Durch Verfügung des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Sept. 1829 Nro. 9206. wurde in Anbetracht, daß es nach der Medizinalordnung den Wund- und Hebärzten zusteht, in Nothfällen, d. i. in solchen wund- und hebärztlichen Fällen, wo der Gebrauch innerlicher Arzneimittel augenblicklich erforderlich, ärztliche Hilfe aber nicht sogleich zu haben ist, solche Medikamente zu verschreiben, — näher verordnet, daß diejenige

Wund- und Hebärzte, welche keine beschränkte Lizenz zur Ausübung der innern Heilkunde haben, in jedem Fall, wo sie innerliche Arzneimittel nach den bestehenden Gesetzen verschreiben dürfen, auf das Recept „Wund- oder Hebärztlicher Nothfall“ zu schreiben haben, und daß die Apotheker nur dann berechtigt sind, diese Recepte der Wund- und Hebärzte zu fertigen, wenn dieselben auf solche Art bezeichnet sind.

Uebertragung der Fleischschau an Thierärzte.

Nach einer Verfügung des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 19. Jenner 1830 Nro. 539. soll in allen Orten, wo es keinem besondern Anstande unterworfen ist, und wo es ohne wesentliche Störung der gewohnten Ordnung im Schlachten geschehen kann, die Function der Fleischschau dem im Orte wohnenden lizenzierten Thierarzt übertragen werden.

Kenntzeichen der Hundswuth.

In dem Regierungsblatt Nro. 4. vom Jahr 1830 hat das Großherzogl. Ministerium des Innern eine Belehrung vom 5. Februar 1830 über die Kennzeichen der Hundswuth ertheilt.

Erläuterung der Frage: was unter waffenmäßigem Vieh zu verstehen ist.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern hat unterm 13. April 1830 Regierungsblatt Nro. 10. nachträglich zur Verordnung vom 27. Merz 1818 §. 4. Regierungsblatt Nro. 7. hinsichtlich der Frage, was unter dem Ausdruck „waffenmäßiges Vieh“ zu verstehen seye, die Erläuterung dahin ertheilt: Waffenmäßig ist ein Thier, das durch Alter oder irgend eine nicht feuchenartige Krankheit, oder ein Gebrechen in einen solchen Zustand versetzt wurde, daß das Pferd zur Arbeit untauglich geworden ist, und nur noch den Werth von 5 fl. hat, das Rind,

Ziegen-, Schwein- und Schafvieh aber so elend und abgemagert ist, daß dessen Fleisch und Eingeweide ungenießbar sind, worüber jedoch ein lizenziirter Thierarzt jedesmal gutächtiglich sich zu äußern hat. Was Thiere, welche an Epizootie und Hauptmängeln erkrankt sind, betrifft, so geben wegen deren Verkauf, dem Gebrauch der Häute und dem Genuß des Fleisches, auch ihrer Wasenmäßigkeit, die bereits bestehenden Verordnungen die bestimmten Vorschriften.

Die Krätze-Krankheit betreffend.

Zu der von dem Großherzogl. Ministerium des Innern unterm 1. Juni 1830 erlassenen gedruckten Bekanntmachung über die Krätze-Krankheit, und die gegen deren Verbreitung zu treffenden Maßregeln, hat diese hohe Stelle unterm 28. Sept. 1830 Nro. 9804. nachträglich verfügt:

- 1) Alle aufgegriffenen, mit complicirter Krätze behafteten, inländischen Handwerksleute und Landfahrer sind ohne Verzug und zwar auf dem Schub nach ihrem Heimathsort zurückzuschicken, und die Reise so einzurichten, daß die Kranken wo möglich nur an solchen Orten übernachten, wo ein für solche oder andere ansteckende Krankheiten besonders eingerichtetes Zimmer vorhanden ist.
- 2) Die mit frisch entstandener nicht complicirter Krätze behafteten Individuen sollen in dem Amtsort, wo sie aufgegriffen wurden, geheilt werden, wenn sie zu ihrer Heimreise mehr als fünf Tage nothwendig haben; über ihre Verpflegung ist aber mit den Herbergswirthen ein Accord nach dem Gutachten des Bezirksarztes, der jedesmal die Behandlung zu übernehmen hat, abzuschließen, und dem betreffenden Kostenzettel beizulegen.